

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: TV AL II § 35 und Anhang R (Ziffern I, II, III und IX)

Leitsätze:

1. Der Begriff der "Dienstreise" im Sinne des Anhangs R zum TV AL II (Ziffer II) kann weder nach dem allgemeinen Sprachgebrauch oder der allgemeinen Verkehrssitte noch nach dem entsprechenden Begriff des Beamtenrechts bzw. des allgemeinen Tarifrechts für den öffentlichen Dienst ausgelegt werden, sondern ist nach dem Gesamtzusammenhang der tariflichen Vorschriften des TV AL II zu bestimmen.
2. Zu einer "Dienstreise" in diesem tariflichen Sinne bedarf es jeweils einer konkreten Anordnung des Dienstherrn. Außerdem liegt sie nur vor, wenn der ständige Beschäftigungsort "vorübergehend" verlassen werden muß. Dies ist nur zu bejahen bei zeitlicher und inhaltlich-sachlicher Begrenzung des Dienstgeschäfts aufgrund seiner Zweckbestimmung.

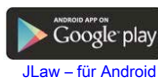
Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 4 AZR 244/73

Urteil des BAG vom 6. März 1974 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

4 AZR 244/73

5 Sa 1048/71 Düsseldorf

Verkündet am
6. März 1974

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. März 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Strempel und Steingen für Recht erkannt:

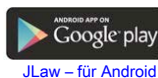
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 12. Januar 1973 - 5 Sa 1048/71 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem Jahre 1953 als Angestellter bei den britischen Stationierungsstreitkräften in Krefeld beschäftigt. Beim dortigen "Barrack Office" übt er die Tätigkeit eines Sachbearbeiters im Arbeitsgebiet "Barrack Inventory Accountant" aus. In dieser Eigenschaft obliegt ihm die Verwaltung, Betreuung und Ausstattung der in seinem Verwaltungsbereich gelegenen Truppenunterkünfte sowie der Wohnhäuser und Wohnungen für zivile Armeeangehörige, außerdem die Betreuung eines "shop" in Duisburg. Der Kläger hat regelmäßig dienstlich außer in Duisburg auch in Kettwig, Mülheim und Ratingen zu tun.

Bis einschließlich September 1970 erhielt der Kläger für seine Reisen in die vorbezeichneten Städte Tagegeld nach den Sätzen der Ziffer II 2 b des Anhangs R zu § 35 TV AL II in der Fassung der Änderungsvereinbarung Nr. 2 vom 7. Juli 1969. In der Folgezeit wurde ihm nur noch ein täglicher Verpflegungszuschuß von 4,-- DM nach den Bestimmungen über "auswärtige Beschäftigung mit täglicher Rückkehr" im Sinne der Ziffer III des Anhangs R gezahlt. Da in dieser Höhe bereits Tagegelder an den Kläger gezahlt worden waren, zog die Beklagte von den Bezügen des Klägers für den Monat September 1970 90,-- DM unter Verrechnung des Verpflegungszuschusses ab.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn wie zuvor auch für die Zeit nach dem 1. Oktober 1970 bei Dienstreisen Tagegeld nach den Bestimmungen der Ziffer II des Anhangs R zu zahlen. Außerdem hat er die Beklagte auf Zahlung der einbehaltenen 90,-- DM in Anspruch genommen. Zur Begründung hat der Kläger vorgetragen, die Bestimmungen, nach denen ihm jetzt lediglich Verpflegungszuschuß gewährt werde, könnten auf ihn nicht angewendet werden. Sie beträfen nur die Angehörigen von Arbeitskolonnen, die nach einem bestimmten Auftrag über einen längeren Zeitraum hin ihren ständigen Beschäftigungsort verlassen müßten, womit seine Tätigkeit nicht verglichen werden könne, weil er Aufgaben der internen Verwaltung zu

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

erledigen habe und sich jeweils von Fall zu Fall auf Dienst-
reise begeben müsse. Zumindest stehe ihm, weil sich insoweit
sein Arbeitsvertrag konkretisiert habe, nach vertragsrecht-
lichen Grundsätzen der eingeklagte Anspruch zu.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert,
der Kläger habe keine "Dienstreisen" im Sinne der Ziffer II
des Anhangs R zum TV AL II ausgeführt. Bei ihm liege eine
typische "auswärtige Beschäftigung mit täglicher Rückkehr"
im Sinne der Ziffer III des Anhangs R vor, denn dem Kläger
sei niemals für seine auswärtigen Tätigkeiten ein "besonderer
Auftrag" erteilt worden, seine auswärtigen Tätigkeiten hät-
ten vielmehr immer festgestanden. Der Kläger habe auch keine
vertraglichen Ansprüche auf die eingeklagte Leistung.

Das Arbeitsgericht hat in Höhe der eingeklagten 90,--DM
der Klage stattgegeben, im übrigen die Klage abgewiesen und
den Streitwert auf 1.200,-- DM festgesetzt. Das Landesar-
beitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und
die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Feststel-
lungsantrag weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung
der Revision.

Entscheidungsgründe:

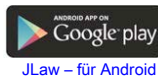
Die Revision ist nicht begründet, denn der mit dem Fest-
stellungsantrag des Klägers verfolgte Anspruch ist, wie bei-
de Vorinstanzen zutreffend erkannt haben, nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, bei der Inter-
pretation des Begriffes der "Dienstreisen" im Sinne des An-
hangs R II zu § 35 TV AL II dürfe nicht von dem allgemeinen
Begriff der Dienstreise ausgegangen werden, sondern davon,
was der anzuwendende Tarifvertrag darunter verstehe. Unter
diesen tarifrechtlichen Begriff fielen grundsätzlich nur
vorübergehende und nicht fortdauernde bzw. ständig wieder-
kehrende auswärtige Dienstgeschäfte. Dem stehe im tarifrecht-
lichen Sinne die "auswärtige Beschäftigung mit täglicher

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Rückkehr" gemäß Ziffer III des Anhangs R gegenüber. Im Gegensatz zur "Dienstreise" bedürfe es dabei nicht einer konkreten Anordnung zum Verlassen des Beschäftigungsortes und zur Wahrnehmung der auswärtigen Dienstgeschäfte. Hierbei habe der Arbeitnehmer vielmehr seinem jeweils schon feststehenden Arbeitsauftrag entsprechend auswärtige Tätigkeiten zu verrichten. Aufgrund der ihm erteilten Aufträge habe vorliegend der Kläger in diesem Sinne ständig in verschiedenen auswärtigen Städten zu tun. Daher lägen bei ihm entgegen seiner Annahme jedenfalls keine "Dienstreisen" im tariflichen Sinne vor. Ein vertraglicher Anspruch des Klägers auf die eingeklagte Leistung bestehe nicht.

Diese Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts sind im Gegensatz zur Auffassung des Klägers in allen Teilen zutreffend. Dabei ist davon auszugehen, daß aufgrund der von den Vorinstanzen festgestellten beiderseitigen Tarifbindung zwischen den Parteien der Tarifvertrag für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland vom 16. Dezember 1966 - TV AL II - und damit auch dessen Bestimmungen über auswärtige Beschäftigung (Anhang R) in der hier maßgeblichen Fassung der Änderungsvereinbarung Nr. 2 vom 7. Juli 1969 Geltung haben. Danach ist (Ziffer I.3) "auswärtiger Beschäftigungsort"

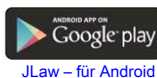
"die Gemeinde (Gemeindebezirk), in der ein vorübergehendes Dienstgeschäft außerhalb des ständigen Beschäftigungsortes oder des Wohnortes ausgeführt wird."

Da ausweislich der Rubren der vorinstanzlichen Urteile der Kläger offensichtlich, während der vorliegende Rechtsstreit vor dem Landesarbeitsgericht anhängig war, von Krefeld nach Duisburg umgezogen ist, scheiden Ansprüche aus der Zeit nach diesem Umzug für seine Tätigkeit in Duisburg jedenfalls schon deswegen aus, weil nach der zuvor zitierten Tarifnorm nicht nur der ständige Beschäftigungsort, sondern auch der Wohnort des jeweiligen Arbeitnehmers als "auswärtiger Beschäftigungsort" grundsätzlich nicht in Betracht kommt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

Wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, unterscheidet im übrigen der Anhang R zum TV AL II sehr genau zwischen sogenannten "Dienstreisen im Inland" (Ziffer II) und "auswärtiger Beschäftigung mit täglicher Rückkehr" (Ziffer III). Danach liegt eine "Dienstreise" dann vor (Ziff. II. 1.a),

"wenn ein Arbeitnehmer auf Anordnung seiner Beschäftigungsdienststelle seinen ständigen Beschäftigungsort zur Ausführung von Dienstgeschäften an einem auswärtigen Beschäftigungsort vorübergehend verläßt. Hierzu gehören auch Teilnahme an auswärtigen Lehrkursen, auswärtige Stellvertretungen und auswärtige Aushilfsleistungen."

Während bei derartigen "Dienstreisen" das vom Kläger mit der Klage begehrte "Reisegeld" zu gewähren ist (Ziffer II.4) steht einem Arbeitnehmer, der

"seinen ständigen Beschäftigungsort aufgrund seines Arbeitsauftrages regelmäßig verlassen und am selben Tage zurückkehren muß",

lediglich ein Anspruch auf Verpflegungszuschuß zu (Ziffer III. 1.a), wie ihn der Kläger jetzt für seine Reisetage erhält.

Da diese beiden tariflichen Regelungen nebeneinander bestehen, können die entsprechenden Bestimmungen, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorgehoben hat, nicht jeweils für sich allein und isoliert ausgelegt werden, sondern nur unter besonderer Berücksichtigung des tariflichen Gesamtzusammenhanges. Daraus folgt zugleich, daß vorliegend der Begriff der "Dienstreise" weder nach dem allgemeinen Sprachgebrauch oder der allgemeinen Verkehrssitte noch nach dem entsprechenden Begriff des Beamtenrechts bzw. des allgemeinen Tarifrechts für den öffentlichen Dienst ausgelegt werden kann.

Schon aufgrund der äußeren Umstände liegt es danach nahe, daß der Kläger keine "Dienstreisen" im tariflichen Sinne unternimmt, sondern im Sinne der Regelung in Ziffer III des Anhangs R seinen ständigen Beschäftigungsort aufgrund seines Arbeitsauftrages regelmäßig verlassen und

- 6 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

dorthin jeweils am gleichen Tage wieder zurückkehren muß, was zugleich die Annahme von "Dienstreisen" im tariflichen Sinne ausschließt.

Wie schon das Arbeitsgericht mit Recht hervorgehoben hat, hat das Wort "regelmäßig" hierbei nicht die Bedeutung, daß der ständige Beschäftigungsort an jedem Arbeitstag verlassen werden muß. Ein Arbeitnehmer verläßt vielmehr dann seinen ständigen Beschäftigungsort bei Rückkehr jeweils am gleichen Tage "regelmäßig", wenn das ohne absolute Gleichförmigkeit, jedoch in sich wiederholender Weise bei jeweils gleichen Zielen und Zwecken der Reisen zu geschehen pflegt (vgl. Urteil des Senats vom 4. Juli 1973 - 4 AZR 475/72 -, demnächst AP Nr. 122 zu § 1 TVG Auslegung). Im übrigen müssen hierbei schon nach dem Wortlaut der Tarifnorm, aber auch nach ihrem erkennbaren Sinn und Zweck das Verlassen des ständigen Beschäftigungsortes und die jeweilige Rückkehr dorthin am gleichen Tage von dem dem Arbeitnehmer im Einzelfall übertragenen Arbeitsauftrag bedingt sein. Das regelmäßige Verlassen des ständigen Beschäftigungsortes und die Rückkehr dorthin müssen also deswegen erfolgen, weil dies zur Ausführung der dem Arbeitnehmer im Einzelfall nach Maßgabe des Arbeitsvertrages bzw. in Ausübung des Direktionsrechts des Arbeitgebers übertragenen Tätigkeit notwendig ist.

Zutreffend hat daher das Landesarbeitsgericht gefolgert, daß der Kläger im erörterten tariflichen Sinne "regelmäßig" zum Zwecke seiner Reisen nach Duisburg (solange dies noch nicht sein Wohnort war), Kettwig, Mülheim und Ratingen seinen ständigen Beschäftigungsort Krefeld verlassen hat und dorthin wieder am gleichen Tage zurückgekehrt ist. Unstreitig dienten diese sich ständig wiederholenden Reisen auch immer den gleichen feststehenden dienstlichen Zwecken. Weiterhin weist das Landesarbeitsgericht zutreffend darauf hin, daß der Kläger diese Reisen unternehmen muß, um die ihm vertraglich übertragene Tätigkeit verrichten zu können.

- 7 -



- 7 -

Unbegründet ist die hiergegen vorgebrachte Einwendung des Klägers, die tariflichen Bestimmungen der Ziffer III des Anhangs R hätten nur für die sogenannten "Arbeitsgruppen" Geltung. Demgegenüber bestätigen einmal die Normen der Ziffer IX des Anhangs R, die die entsprechenden Ausnahmen für die Angehörigen der "Arbeitsgruppen" (Dienstgruppen) regeln, daß grundsätzlich der gesamte Anhang R unter Einschluß der Ziffer III auch für diesen Arbeitnehmerkreis gilt, während umgekehrt in Ziffer III irgendeine Beschränkung der tariflichen Vorschrift auf bestimmte Arbeitnehmergruppen fehlt. Wenn der Kläger weiter in der Revision vortragen läßt, unter Ziffer III des Anhangs R fielen nur Arbeitnehmer, die überhaupt keinen "ständigen Beschäftigungsort" hätten, so verkennt er einmal, daß er selbst nach seinem eigenen Prozeßvorbbringen in Krefeld seinen "ständigen Beschäftigungsort" mit einem festen Arbeitsplatz (Ziffer I.2 des Anhangs R) hat und daß der Anhang R nach seinen einleitenden Bestimmungen davon ausgeht, daß grundsätzlich jeder tarifunterworfenen Arbeitnehmer auch einen "ständigen Beschäftigungsort" hat, und zwar dort, wo die Dienststelle liegt, bei der er regelmäßig beschäftigt ist. Arbeitnehmer ohne "Dienststelle" gibt es danach überhaupt nicht.

Schon aus den vorstehenden Rechtsauführungen ergibt sich, daß der Kläger entgegen seiner Meinung keine "Dienstreisen" im tariflichen Sinne unternimmt. Bei ihnen bedarf es nämlich - im Gegensatz zu der Handhabung beim Kläger -, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht ausgeführt hat, jeweils einer konkreten Anordnung des Dienstherrn für den Einzelfall, wie sie etwa in den vom Tarif eigens genannten Beispielen der Teilnahme an einem Lehrgang oder bei einer auswärtigen Vertretung üblicherweise und notwendigerweise erteilt zu werden pflegt. Außerdem muß bei "Dienstreisen" der ständige Beschäftigungsort "vorübergehend" verlassen werden. Das bedeutet einmal, daß die auswärtige Beschäftigung nicht auf Dauer vorgesehen sein darf, sondern von vornherein zeitlich begrenzt sein muß (z.B. für die Dauer des Lehrgangs oder einer

- 8 -



auswärtigen Urlaubsvertretung und dergl.). Darin liegt zugleich aber auch, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend hervorgehoben hat, eine inhaltlich - sachliche Begrenzung der Art, daß es sich um ein seiner Zweckbestimmung nach zeitweiliges und nicht dauerndes auswärtiges Dienstgeschäft handeln muß.

An allen diesen Voraussetzungen fehlt es jedoch bei den hier zur Beurteilung stehenden Reisen des Klägers, wie auch das Landesarbeitsgericht mit Recht folgert. Im Gegensatz zu den gewürdigten tariflichen Voraussetzungen der "Dienstreise" ergibt sich die Notwendigkeit seiner Reisen eindeutig aus dem ihm erteilten Arbeitsauftrag und es bedurfte dazu jeweils auch keiner konkreten Anordnung durch den Dienstherrn. Der Kläger ist auch nicht nur "vorübergehend" auswärts tätig.

Wie das Landesarbeitsgericht weiterhin zutreffend ausführt, hat der Kläger auch keinen vertraglichen Anspruch auf Erstattung seiner Reisekosten nach Maßgabe der Ziffer II des Anhangs R erworben. Die Beklagte wollte ihn früher in diesem Punkte tarifgerecht behandeln und hat nachträglich erkannt, daß sie die entsprechenden tariflichen Bestimmungen falsch angewendet hatte. Diesen Irrtum konnte sie, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, korrigieren (vgl. BAG AP Nr. 9 und 10 zu § 23 a BAT).

Die Kosten seiner unbegründeten Revision trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Poelmann hat Urlaub
und ist ortsabwesend.

gez. Dr. Neumann

Steingen

Dr. Neumann

Stempel

Dr. Feller

